

GEBÜHRENSATZUNG
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Meineweh
(Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 (1) und 44 (2) (3) 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt(GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), i.V.m. §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung und in Ausführung der Friedhofssatzung der Gemeinde Meineweh hat der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in seiner Sitzung am 06.12.2011 die folgende

Friedhofsgebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Meineweh nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Meineweh werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die gemäß § 14 (2) BesttG LSA als bestattungspflichtige Person, in der Reihenfolge gemäß § 10 (2) Satz 1 BestattG LSA die Bestattungskosten zu tragen haben, oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller
2. Gebührenpflichtig ist in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller und
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse zu entrichten.
3. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
4. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung werden die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarife

I. Grabgebühren

- | | | |
|---|----|-------------|
| 1. Reihengrabstätten | | |
| 1.1. für Sargbestattung Einzelgrab
(Ruhezeit 25 Jahre) | | 128,00 € |
| 1.2. für Sargbestattung Doppelgrab
(Ruhezeit 25 Jahre) | | 306,00 € |
| 1.3. für Urnenbeisetzung im Urnengrab
(Ruhezeit: 25 Jahre) | | 64,00 € |
| 1.4. für Grabstätten Urnenwandanlage U 1-
U24 (Ruhezeit 25 Jahre inkl. der jährli-
chen Friedhofsunterhaltungsgebühren) | je | 1.138,00 € |
| 1.4.1 für Grabstätten Urnenwandanlage SF 1-
SF 8 (Ruhezeit 25 Jahre) | | ohne Gebühr |

2.	Wahlgrabstätten		
2.1.	für Sargbestattung Einzelgrab (Ruhezeit 25 Jahre)		192,00 €
2.2.	für Sargbestattung Doppelgrab (Ruhezeit 25 Jahre)		459,00 €
2.3.	für Urnenbeisetzung im Urnengrab (Ruhezeit: 25 Jahre)		96,00 €
2.4.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Einzelgrab nach 2.1. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	7,68 €
2.5.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Doppelgrab nach 2.2. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	18,36 €
2.6.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Urnengrab nach 2.3. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	3,84 €
3.	anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese)		
	Urnen (Ruhezeit 25 Jahre inkl. der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren)		888,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 35,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils bis zum 31. März des lfd. Jahres fällig.

III. Sonstige Gebühren

1.	Benutzung der Trauerhalle	50,00 €
----	---------------------------	---------

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt „Heimatspiegel“ der Verbandsgemeinde Wethautal bzw. entsprechend den Regelungen für Veröffentlichungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Meineweh.

§ 7
Inkrafttreten

1. Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Meineweh tritt am 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - a) Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Meineweh (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2001.
 - b) Die Gebührensatzungen zur Friedhofssatzung der Gemeinde Unterkaka (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.10.2008.

Oberkaka, den 06.12.2011

Manfred Kalinka
Bürgermeister

Siegel

Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 07.12.2011 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Oberkaka, den 07.12.2011

Manfred Kalinka
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerke:

Veröffentlicht am 14.12.2011 im Heimatspiegel.